

Nr.: 138/2017

■ Dezernat	I – Finanzen, Zentrales Management & Bildung	27.07.2017
■ Beteiligung	Eigenbetrieb Abfallwirtschaft (EAL)	
■ Verfasser/-in	Müller, Markus	
■ Telefon	07621 410-1470	

Beratungsfolge	Status	Datum
Umweltausschuss und Betriebsausschuss Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach	öffentlich	14.11.2017
Kreistag	öffentlich	22.11.2017

Tagesordnungspunkt

Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Lörrach

Beschlussvorschlag

Für den Betriebsausschuss:

Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Kreistag, die vorgeschlagene Änderungssatzung zu beschließen.

Für den Kreistag:

Der Kreistag beschließt die vorgeschlagene Änderungssatzung.

Bezug zum Wirtschaftsplan

■ **Personelle Auswirkungen:** nein ja, ggf. Erläuterung

■ **Finanzielle Auswirkungen:** nein ja,

im Erfolgsplan

Aufwand	Ertrag	einmalig in	wiederkehrend
	€	€	

im Vermögensplan

Ausgabe	Einnahme	einmalig in	wiederkehrend
	€	€	€

Mittelbereitstellung - in EUR -

im Wirtschaftsplan	2017	2018	2019	2020	ab 2021
erforderlich					
geplant					
nicht geplant					

■ **Deckungsvorschlag** (wenn Mittelbedarf größer als Plan):

Begründung

■ Sachverhalt

Der vorgeschlagenen Änderungssatzung liegen folgende Sachverhalte zugrunde:

Paragrah der Volltextfassung	Änderung
§ 2	Jegliche bisher in der Satzung genannten gemeindebetriebenen Erdaushubdeponien sind verfüllt. Daher ist die Entsorgung von Erdaushub aktuell auf keine Gemeinde im Landkreis übertragen. Diesem Umstand trägt die Änderung in § 2 Rechnung.
§ 5	Korrektur eines grammatikalischen Fehlers.
§ 9	Absatz 1: Genauere Erläuterung des Begriffs „haushaltsübliche Menge“. Absatz 2: Die Abfallwirtschaft behält sich das Recht vor, Abfälle, die nicht satzungskonform bereitgestellt werden, zurückzuweisen. Je nach Einzelfall und Rechtslage werden diese erst nach Sortierung eingesammelt (Beispiel: Die mit Restmüll verunreinigte Biotonne bleibt stehen. Der Bürger muss die Abfälle, die nicht den Kriterien entsprechen z.B. in ein Restmüllgefäß umfüllen. Erst dann kann die nun korrekt befüllte Biotonne am nächsten regelmäßigen Leerungstag bereitgestellt und entleert werden.)
§ 13	Absatz 2: Die Satzung dient dem Landkreis auch als Steuerungselement. Nach der Gesetzgebung ist die Sammlung von Bioabfällen Pflicht. Derzeit verzichten wir gemäß Kreistagsbeschluss auf die Durchsetzung des Anschlusses. Dennoch müssen Maßnahmen ergriffen werden, um die Anschlussquoten an die Biotonne zu erhöhen. Die Kopplung des von großen Wohneinheiten genutzten Sondersystems „Müllschleuse“ mit der Biotonnennutzung ist eine steuernde Maßnahme zur Erhöhung der Anschlussquoten. Die Maßnahme hat außerdem eine doppelt vorsorgliche Wirkung: Sollte die Verpflichtung zur Biotonne zur vollständigen Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben unumgänglich werden, wäre bei großen Wohneinheiten mit Müllschleusen bereits der Anschluss vollzogen. Bei der baulichen Konzeption von Großwohnanlagen, die durch die Nutzung von Müllschleusen eine deutliche Platzverminderung erfahren, wird außerdem verdeutlicht, dass ein Platzangebot für die Biotonne unbedingt vorzuhalten ist. Absätze 4 und 5: Übersichtlichere Strukturen innerhalb der Satzung und Erläuterungen.
§§ 14 und 15	Verweise und detailliertere Definitionen.
§ 17	Der entsprechende Passus befindet sich nun in klarerer Formulierung in § 9 Absatz 2.

§ 24	<p>Definition des Begriffs „Ferienwohnung“.</p> <p>Bisher wurden Ferienwohnungen entsprechend ihrer Nutzung veranlagt. Dies hat sich jedoch nicht bewährt.</p> <p>Um Gebühren zu sparen, wurden selbst Hauptwohnsitze als Ferienwohnung deklariert; die Gebührenreduktion verursachte missbräuchliche Falschangaben.</p> <p>Dem neuen Meldegesetz entsprechend, ist erst ab einer Wohndauer von 6 Monaten ein Nebenwohnsitz anzumelden (§ 27 Absatz 2 Bundesmeldegesetz) und auch nur dann, wenn sie tatsächlich <u>bewohnt</u> wird. Nutzungen in Form von Besuchen oder Ferienaufenthalten sind nicht meldepflichtig.</p> <p>Daher werden zukünftig nur noch Wohnungen als Ferienwohnungen veranlagt, wenn keinerlei Wohnsitzmeldungen vorliegen, sondern tatsächlich – dem Begriff entsprechend – dort nur die Ferien verbracht werden.</p>
§ 27	Orthografische/ grammatikalische Änderung.
§ 28	<p>Erhöhung der Pauschale, welche die Gemeinden für die erforderliche Datenpflege im gemeindlichen Einwohnerwesen erhalten. Die Erhöhung entspricht den für die Gemeinden gestiegenen Kosten (überwiegend Personalkosten).</p> <p>Erhöhung um 0,50 € je Veränderungsfall.</p>
Anlage 2	Änderung der Abfallgebühren entsprechend der Gebührenkalkulation und Festlegung der Gebühr für den Behältertausch auf eigenen Wunsch (ohne konkreten Grund, z.B. weil man das Gefäß beim Umzug nicht mitnehmen möchte).

Marion Dammann
Landrätin

Alexander Willi
Dezernent I

Dr. Silke Bienroth
Betriebsleitung

- Anlagen
 - Änderungssatzung
 - Synopse (Änderungen gekennzeichnet)